

BRIEFKOPF Stadt Koblenz

VERWALTUNGS AKT

Vollzug

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2016/2338 (im Folgenden VO (EG) Nr. 1370/2007)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im Folgenden GWB)

Personenbeförderungsgesetz (im Folgenden PBefG)

Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr – Nahverkehrsgesetz (im Folgenden NVG RLP)

wegen: Direktvergabe öffentlicher Personenbeförderungsdienste an die interne Betreiberin

hier: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Anlagen:

1. Begründung;
2. Besondere Nebenbestimmungen für die Berechnung und den Nachweis des finanziellen Nettoeffekts;
3. Von der Betreiberin noch vor Betriebsaufnahme beizubringende Nachweise:
 - a) Nachweis des jeweils aktuellen Bestands wirksamer Liniengenehmigungen, die vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst sind
(nachzuweisen auch während der Laufzeit dieses Bescheides mit jeder neu erteilten oder jeder wegfallenden Liniengenehmigung einschließlich Genehmigungsurkunden und Fahrplan);
 - b) Nachweis des nachträglich konkretisierten Anforderungsprofils
(nachzuweisen auch während der Laufzeit dieses Bescheides mit jeder Änderung der

im Nahverkehrsplan und/oder in der Vorabbekanntmachung festgelegten Anforderungen an das Verkehrsangebot und dessen Qualität);

- c) Bestätigung über die Einhaltung der Grenzen und Bedingungen für Unterauftragsvergaben
(nachzuweisen auch während der Laufzeit dieses Bescheides bei jeder Neuvergabe von Subunternehmerleistungen);
- d) Nachweis der internen Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung;
- e) Nachweis der Parameter für die Berechnung der Soll-Kostenhochrechnung;
- f) Nachweis der Soll-Kostenhochrechnung für das jeweils folgende Geschäftsjahr
(nachzuweisen jährlich in Zusammenhang mit der Wirtschaftsplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr);

4. Von der Betreiberin nach Betriebsaufnahme beizubringender Nachweis:

Nachweis des finanziellen Nettoeffekts aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im vergangenen Geschäftsjahr

(nachzuweisen jährlich im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss für das jeweils vergangene Geschäftsjahr).

Inhaltsverzeichnis

I.	FESTSTELLUNGEN ZUM GEGENSTAND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGSaufTRAGS	5
1.	Der öffentliche Dienstleistungsauftrag.....	5
2.	Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.....	5
3.	Räumlicher Geltungsbereich des öffentlichen Dienstleistungsauftrags / Zulässiger Umfang von Leistungen, die nicht für die Stadt Koblenz erbracht werden.....	7
4.	Zeitlicher Geltungsbereich des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.....	7
II.	FESTSTELLUNG DER GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN	8
1.	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen.....	8
2.	Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.....	11
III.	FESTSTELLUNGEN ZUM ZULÄSSIGEN UMFANG ÖFFENTLICHER AUSGLEICHsLEISTUNGEN	15
1.	Berechnung öffentlicher Ausgleichsleistungen.....	16
2.	Revision der Soll-Kostenhochrechnung und des Anreizsystems.....	18
3.	Überkompensationsverbot / Rückführungsverpflichtung.....	19
4.	Gewährung der Ausgleichsleistungen.....	19
IV.	FESTSTELLUNGEN ZU ART UND UMFANG AUSsCHLIESSLICHER RECHTE	20
1.	Art des ausschließlichen Bedienungsrechts.....	20
2.	Umfang des ausschließlichen Bedienungsrechts.....	20
3.	Grenzen des ausschließlichen Bedienungsrechts.....	21
V.	ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN	21
1.	Auflagen für die Durchführung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.....	21
2.	Befristung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.....	24

3. Widerrufsvorbehalt	24
4. Anlagen.....	24
VI. WIRKSAMKEIT.....	25
VII. KOSTEN.....	25

ENTWURF

I. FESTSTELLUNGEN ZUM GEGENSTAND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAGS

1. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag

Die Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (im Folgenden Betreiberin genannt) wird berechtigt, gemeinwirtschaftliche Personenbeförderungsleistungen, die Inhalt des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz sind und Gegenstand einer vorausgehenden Vorabbekanntmachung der Stadt Koblenz waren, auf der Grundlage des vorliegenden Rechtsakts (Grundlagenrechtsakt) bei der Genehmigungsbehörde im Verfahren des § 8a PBefG zu beantragen und auf Basis der ihr erteilten Liniengenehmigungen durchzuführen.

Die vorgenannten Rechtsakte, also der Nahverkehrsplan, der vorliegende Verwaltungsrechtsakt (Grundlagenrechtsakt) einschließlich seiner Anlagen und die erteilten Liniengenehmigungen bilden gemeinsam den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Betreiberin gemäß der Legaldefinition in Art. 2 lit. i) VO (EG) Nr. 1370/2007 als mehrpoligen Gesamtrechtsakt.

Aus dem Gesamtrechtsakt ergeben sich sowohl die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiberin als auch Umfang und Grenzen für eine europarechtskonforme Inanspruchnahme von öffentlichen Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechten im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007.

2. Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

a) Linienverkehrsdienste

Vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst sind in jedem Fall sämtliche öffentlichen Personenbeförderungsdienste mit Kraftfahrzeugen gemäß den §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 3, 8a, 42 und 43 PBefG, die Inhalt des Nahverkehrsplans sind und die Gegenstand einer vorherigen Bekanntmachung der geplanten Vergabe dieser öffentlichen Personenverkehrsdienste im EU-Amtsblatt gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 waren.

b) Alternative Mobilitätsangebote

Alternative Mobilitätsangebote (wie z. B. „shuttle on demand“ & „shared services“) können Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages werden, wenn sie unter die Legaldefinition „öffentlicher Personenverkehrsdienste“ in Art. 2 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 fallen und die in Buchstabe a) genannten Voraussetzungen vorliegen. Soweit solche Mobilitätsangebote nicht als öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne der VO gelten, sind sie in

einer Trennungsrechnung (gemäß den Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung in **Anlage 3d**) von den von diesem Rechtsakt erfassten gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsleistungen abzutrennen.

c) Haltestellen

Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ist auch die Verpflichtung zur Erstellung, Veränderung und Unterhaltung barrierefreier Haltestellen für Fahrgäste im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechend den Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans.

Der Nahverkehrsplan hat von Gesetzes wegen (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG) die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Der Nahverkehrsplan der Stadt Koblenz enthält bereits entsprechende Aussagen zur Umsetzung dieses Ziels.

Gleichermaßen wurde die Verpflichtung zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen auch in die EU-weite Vorabbekanntmachung der Direktvergabe des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags übernommen. Gemäß § 13 Abs. 2a S. 2, 4 und 6 PBefG wird die Einhaltung jener Ziele somit zur wesentlichen Anforderung für die Erteilung von Liniengenehmigungen an die Betreiberin der öffentlichen Personenverkehrsdienste. Die Betreiberin muss diesen Verpflichtungen also aufgrund der vorgenannten Kausalkette nachkommen, um die Genehmigungsfähigkeit ihres gemeinwirtschaftlichen Antrags nicht zu gefährden.

Unabhängig des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags räumt die Stadt Koblenz der Betreiberin in einem gesonderten Gestattungsvertrag ein Sondernutzungsrecht für den in der Baulast der Stadt Koblenz stehenden öffentlichen Straßenraum ein, damit die Betreiberin die Haltestellen als sonderrechtsfähiges Zubehör im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Eigentümerin der Anlagen herstellen, verändern und unterhalten kann.

d) Sonstige unternehmerische Betätigungen der Betreiberin

Nicht Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind Verkehrsleistungen, die entweder nicht als Linienverkehre (z. B. freigestellte Schülerverkehre oder Gelegenheitsverkehre) oder diese ersetzende oder ergänzende Verkehrsdienste im Sinne des PBefG

gelten und die nicht von der Legaldefinition „öffentlicher Personenverkehrsdienste“ in Art. 2 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 umfasst sind.

Diese müssen ebenso wie alle anderen wirtschaftlichen Betätigungen der Betreiberin, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit den über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag betrauten öffentlichen Personenverkehrsdiensten stehen, in der Trennungsrechnung (Anlage 3d) von den vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Personenverkehrsdiensten abgetrennt werden.

3. Räumlicher Geltungsbereich des öffentlichen Dienstleistungsauftrags / Zulässiger Umfang von Leistungen, die nicht für die Stadt Koblenz erbracht werden

- a) Die Betreiberin darf öffentliche Personenverkehrsdienste auf eigen- als auch auf gemeinschaftlicher Basis (vgl. §§ 8 Abs. 4 und 8a PBefG) sowohl innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Stadt Koblenz als auch außerhalb erbringen.

Außerhalb des Stadtgebiets Koblenz darf die Betreiberin ihre Personenverkehrsdienste nur mit Einverständnis des jeweils verantwortlichen Aufgabenträgers betreiben. Für das Einverständnis reicht eine positive Stellungnahme des jeweiligen Aufgabenträgers im genehmigungsrechtlichen Anhörungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG aus. Soweit ein benachbarter Aufgabenträger (Teil-)Aufgaben der gesetzlichen Aufgabenträgerfunktion (§§ 4 und 5 NVG RLP) wirksam auf die Stadt Koblenz übertragen hat, kann auf das Einverständnis dieses Aufgabenträger verzichtet werden.

- b) In jedem Fall muss gewährleistet bleiben, dass mehr als 80 Prozent sämtlicher Tätigkeiten der Betreiberin der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von der Stadt Koblenz betraut bzw. beauftragt wurde (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Für die Bestimmung des prozentualen Anteils gilt § 108 Abs. 7 GWB.

4. Zeitlicher Geltungsbereich des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

- a) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll mit Wirkung ab dem 13.12.2020 beginnen; er gilt für eine Laufzeit von 120 Monaten.
- b) Die Betreiberin ist berechtigt, für und innerhalb dieses zeitlichen Geltungsbereichs personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen mit einer Genehmigungslaufzeit bis zum 12.12.2030 zu beantragen.

- c) Der vorliegende Bescheid erstreckt sich innerhalb des genannten Zeitraums auch auf jede Änderung bereits genehmigter Linien (z. B. gemäß den §§ 39 und 40 PBefG), die keiner neuen (Grund)-Liniengenehmigung nach den §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 3 PBefG bedürfen. Dies gilt, solange die Voraussetzungen in Ziffer II. Abs. 2 dieses Bescheides eingehalten werden. Davon umfasst sind insbesondere unwesentliche Änderungen der Linienführung bzw. der Wegfall von vorhandenen oder die Errichtung von neuen Haltestellen auf bestehenden Linien.
- d) Ferner gilt der vorliegende Verwaltungsakt auch für jede neue Liniengenehmigung, deren (Fortsetzungs-)vergabe an die Betreiberin noch innerhalb der Laufzeit dieses Rechtsaktes gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über eine erneute EU-weite Vorabbekanntmachungen bekanntgegeben wird. Die Betreiberin kann diese Linien auf der Grundlage der jeweils vorausgehenden Vorabbekanntmachung sowie unter Bezugnahme auf den vorliegenden Grundlagenrechtsakt bei der Genehmigungsbehörde bis maximal zu dem in Buchstabe a) genannten Laufzeitende des öffentlichen Dienstleistungsauftrages beantragen.
- e) Geänderte oder neue Linien werden Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, sobald sie genehmigt sind und der Stadt Koblenz über **Anlage 3a** dieses Bescheids nachgewiesen werden.
- f) Der vorliegende kommunale Teil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der Grundlagenrechtsakt, endet mit Ablauf, Rücknahme oder Widerruf der letzten gültigen personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigung der Betreiberin, spätestens jedoch am 12.12.2030 zum betriebsüblichen Ende der betrauten Personenbeförderungsdienste.

II. **FESTSTELLUNG DER GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN**

Aus den in Ziffer I., Nr. 1. genannten Rechtsakten, die den Gesamtrechtsakt bilden, resultieren die folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiberin:

1. **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

- a) Gemäß § 13 Abs. 2a) Satz 1 und 2 PBefG hat die Betreiberin ihre Liniengenehmigungen im öffentlichen Verkehrsinteresse stets im Einklang mit dem aktuellen Nahverkehrsplan (NVP) der Stadt Koblenz zu beantragen. Der Antrag darf außerdem nicht von den in der

Vorabbekanntmachung der Stadt Koblenz beschriebenen Anforderungen wesentlich abweichen. Als wesentlich gelten gemäß § 13 Abs. 2a Satz 4, 5 und 6 PBefG insbesondere Abweichungen von Anforderungen zu Linienweg und Haltestellen, zu Bedienungshäufigkeit und Bedienungszeitraum, zur Abstimmung der Fahrpläne, zur Barrierefreiheit und von Anforderungen zur Anwendung verbundener Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen sowie weitere im NVP vorgegebene Anforderungen.

Die Einhaltung jener Anforderungen stellen die gemeinwirtschaftlichen Vorgaben der Stadt Koblenz dar.

- b) Sobald die Liniengenehmigungen an die Betreiberin erteilt werden, unterliegt die Betreiberin gemäß den §§ 21, 22, 39 und 40 PBefG einer gesetzlichen Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- und Fahrplanpflicht entsprechend den inhaltlichen Festlegungen der ihr erteilten Liniengenehmigungen. Auch dabei handelt es sich um gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiberin betreffend die Durchführung der öffentlichen Verkehrsdienste.
- c) Damit die Verpflichtungen aus dem NVP und der Vorabbekanntmachung der Stadt Koblenz nicht mit solchen aus den Liniengenehmigungen in Widerspruch geraten können, falls sie unterschiedliche Inhalte aufweisen, hat die Betreiberin ihren Verpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsakten in der nachfolgenden Reihenfolge nachzukommen:
1. Bis einschließlich des Zeitpunktes der personenbeförderungsrechtlichen Antragstellung
 - hat die Betreiberin ausschließlich die inhaltlichen Anforderungen – insbesondere zu Linienwegen, Haltestellen, Bedienungsstandards und Fahrplänen sowie zu den Beförderungstarifen – des aktuellen Nahverkehrsplanes und der vorausgehenden Vorabbekanntmachung der Stadt Koblenz einschließlich deren Anlagen als „Anforderungsprofil“ zu beachten und Liniengenehmigungen entsprechend diesem Anforderungsprofil zu beantragen;
 - ihren bestehenden Verpflichtungen aus den der Betreiberin bis zum 12.12.2020 (bis zum Ende des Betriebstages) erteilten Liniengenehmigungen soll die Betreiberin selbstverständlich bis zum Genehmigungsende weiterhin nachkommen dürfen.

- Im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren bleiben Abweichungen von den Anforderungen der Vorabbekanntmachung zulässig, soweit sich die Stadt Koblenz als zuständige Behörde im Anhörungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich mit den Abweichungen einverstanden erklärt oder die Abweichungen aktuelleren Anforderungen eines wirksam fortgeschriebenen Nahverkehrsplanes geschuldet sind.

2. Ab Bekanntgabe bzw. während der Geltungsdauer neuer personenbeförderungsrechtlicher Liniengenehmigungen muss

- die Betreiberin in erster Linie den Inhalten der Liniengenehmigungen, insbesondere der Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- und Fahrplanpflicht (vgl. §§ 21, 22, 39 und 40 PBefG) als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nachkommen.
- Soweit die Genehmigungsbescheide keine gegenteiligen Anordnungen enthalten, hat die Betreiberin zusätzlich den weitergehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Vorabbekanntmachung, dem jeweils aktuellen Nahverkehrsplan oder deren Ergänzungen gemäß **Anlage 3b** nachzukommen. Das gilt insbesondere für die Fortschreibung der Beförderungstarife und der Beförderungsbedingungen, für Linienwege und Haltestellen sowie für Bedienungsstandards und Fahrpläne.

d) Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch Anlagen

Um den für den Betrieb tatsächlich maßgeblichen Umfang und Bestand gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen jederzeit feststellen zu können, weist die Betreiberin der Stadt Koblenz unverzüglich nach deren Bekanntgabe die ihr wirksam erteilten Liniengenehmigungen über **Anlage 3a** nach.

Soweit von den ursprünglichen Anforderungen der Vorabbekanntmachung und/oder des Nahverkehrsplans abweichende Anforderungen genehmigt oder ergänzend beauftragt werden oder die Betreiberin gemäß Ziffer II. Nr. 2 lit. a). kurzfristig auf Nachfrageänderungen reagiert, müssen diese Änderungen in dem konkretisierenden Anforderungsprofil in **Anlage 3b)** von der Betreiberin nachgehalten werden.

e) Berücksichtigungsfähiger Umfang gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen für die Inanspruchnahme von Vorteilen im Wettbewerb

Sämtliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die auf Basis des **Nahverkehrsplanes** und einer **Vorabbekanntmachung** genehmigt und/oder in die **Anlagen 3a) und b)** dokumentiert worden sind, dürfen für die Inanspruchnahme ausschließlicher Rechte und/oder öffentlicher Ausgleichsleistungen herangezogen werden. Das gilt sowohl für die Soll-Kostenhochrechnung als auch für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts.

2. Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiberin müssen im öffentlichen Verkehrsinteresse auch während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die aktuellen Verkehrsbedürfnisse angepasst werden können.

Dabei bildet der Nahverkehrsplan den Rahmen für die Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. § 8 Abs. 3 Satz. 8 PBefG). Er beschreibt das öffentliche Verkehrsinteresse (vgl. § 8 Abs. 3 PBefG, § 8 Abs.1 NVG), welches die von der Betreiberin zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der Art. 2 lit. e) und 2a VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8a PBefG definiert.

Darüber hinaus können jedoch auch kurzfristige Änderungen erforderlich sein, auf die auch außerhalb einer Fortschreibung oder Novellierung des NVP im öffentlichen Verkehrsinteresse reagiert werden muss.

Im Folgenden werden deshalb die Voraussetzungen für Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beschrieben, die entweder aus dem Nahverkehrsplan oder aus kurzfristigen Änderungsbedarfen resultieren:

a) Veränderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über den Nahverkehrsplan

Die Stadt Koblenz ändert ihre Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebots grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 NVG über den Nahverkehrsplan (NVP). Die Stadt Koblenz kann den NVP, bzw. den öffentlichen Dienstleistungsauftrag ändern, ohne dass dies der Zustimmung der Betreiberin bedarf.

aa) Gründe für Änderungen des Nahverkehrsplans

Änderungsbedarfe an einem bestehenden Nahverkehrsplan ergeben sich insbesondere, wenn sich Schulstandorte, Schulzeiten oder Schularten ändern; neue Bildungseinrichtungen geschaffen werden, sich die Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z. B. Ausweis

neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten) verändern, durch die allgemeine demografische Entwicklung, die Entwicklungen anderer Verkehrsträger (z. B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) mit Auswirkungen auf die Nachfrage des betrauten Verkehrsangebots oder bei Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- und Landesebene (z. B. Austausch der Antriebstechnologie zur Erreichung von Umweltzielen).

In all diesen Fällen bedarf es mit Blick auf das öffentliche Verkehrsinteresse einer Änderung des Anforderungsprofils für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

bb) Art der Änderungen

Die Stadt Koblenz wird auf diese Änderungsbedarfe wie folgt reagieren und zwar u.a. über

- die Änderung bestehender Linien, z. B. Veränderungen der Linienführung durch die örtliche Lage von Haltestellen, Vorgabe zusätzlicher Haltestellen, Wegfall von Haltestellen, die Verlängerung oder Verkürzung des Linienwegs;
- die Veränderung der bestehenden Takte oder Betriebszeiten;
- eine Änderung der genehmigten Art des Linienverkehrs oder der einzusetzenden Fahrzeuge;
- Änderungen von Vorgaben zu Anschlüssen zu anderen Verkehrsträgern oder Verkehrsnetzen sowie zum Individualverkehr;
- die Anforderungen an Nacht- und Sonderverkehr sowie für Feiertage sowie
- die Ergänzung neuer oder die Einstellung bestehender Linien während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

Der geänderte Nahverkehrsplan muss – soweit dafür keine erneute Vorabbekanntmachung der Änderung gemäß den Voraussetzungen des Buchstaben c) (siehe unten) erforderlich ist – von der Betreiberin ohne schuldhaftes Zögern in einer angemessenen Umsetzungsfrist als neue bzw. geänderte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung berücksichtigt werden.

b) Anpassung der Personenbeförderungsleistung an kurzfristige Änderungsbedarfe

aa) Ausgestaltungspflicht der Betreiberin

Grundsätzlich hat die Betreiberin ihre genehmigten Personenbeförderungsleistungen in eigener unternehmerischer Verantwortung an kurzfristige Änderungen der Nachfragesituation anzupassen.

Insbesondere ist sie verpflichtet, ihre Personenbeförderungsleistungen bei Bedarf über den Grundtakt einer Linie hinaus zu verdichten und/oder Verstärkerfahrten einzusetzen, bzw. auf Nachfrage- bzw. Angebotsänderungen zu reagieren, die z. B. bei Veranstaltungen, Verkehrsstörungen, aufgrund von Baustellen oder im Zusammenhang mit wesentlichen Angebotsänderungen anderer Verkehrsunternehmen eintreten können.

Die Betreiberin hat dazu die benötigten Ressourcen (Betriebsreserve an Fahrzeugen und Personal) in demjenigen Umfang vorzuhalten, wie er in der Vergangenheit regelmäßig notwendig war bzw. branchenüblich notwendig ist.

bb) Anzeigepflichtige Änderungen

Soweit eine Anpassung der Beförderungsleistung längerfristig bzw. dauerhaft notwendig wird, hat die Betreiberin die Stadt Koblenz über den tatsächlichen Bedarf vorab über eine Beschreibung der Maßnahme in **Anlage 3b** in Kenntnis zu setzen. Dies gilt insbesondere, wenn dadurch zusätzliche Fahrzeuge und Fahrpersonale benötigt werden und dauerhaft als sprungfixe Kosten verbleiben.

cc) Genehmigungspflichtige Änderungen:

Sobald Änderungen von Umfang und Qualität des Angebots zu Änderungen des auftragswertes eines Geschäftsjahrs (entspricht der jeweils aktuellen Sollkostenhochrechnung in **Anlage 3f**) von mehr oder weniger als 5 % führen, bedürfen diese Anpassungen einer ausdrücklichen und vorherigen Genehmigung der Stadt Koblenz. Die Zustimmung wird ebenfalls über **Anlage 3b** dokumentiert.

- c) Voraussetzungen für wesentliche Auftragsänderungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, die so wesentlich sind, dass sie einer neuen Direktvergabe entsprechen, erfordern mit Blick auf die Ziele des Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 eine erneute Vorabkennzeichnung der geplanten Auftragsänderungen, damit potentielle Wettbewerber auf die neue Nachfragesituation reagieren können.

Die Stadt Koblenz und die Betreiberin können nur unwesentliche Auftragsänderungen jederzeit und ohne Vorabkennzeichnung der geplanten Auftragsänderung ergänzend beauftragen bzw. durchführen.

Wesentliche Änderungen liegen vor, wenn

- unabhängig des Wertes der Änderung neue (Grund-) Liniengenehmigungen nach den §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 9 Abs. 1 Nr. 3 PBefG für die Auftragsdurchführung erforderlich werden.

In diesem Falle muss nur die Ergänzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags um diese neuen Linien über eine Vorabkennzeichnung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a PBefG im EU-Amtsblatt bekannt gegeben werden; nach Ablauf der Wartefrist von einem Jahr können die Liniengenehmigungen dann von der Betreiberin bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden; die neuen Liniengenehmigungen sind in **Anlage 3a** zu ergänzen;

- in Abhängigkeit des Werts der Änderungen zusätzliche Leistungen oder eine bessere Qualität auf neuen oder bestehenden Liniengenehmigungen erbracht werden sollen, deren Wert den ursprünglichen Gesamtauftragswert dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages über dessen Laufzeit gerechnet um mehr als 50 % verändern (erhöhen oder verringern in einer inflationsbereinigten Betrachtung).

In diesem Falle soll zur Gewährleistung der EU-rechtlich geforderten Transparenz der gesamte öffentliche Dienstleistungsauftrag einschließlich der neuen Leistungen an die Betreiberin im Verfahren der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8a PBefG neu vergeben werden.

Der ursprüngliche Gesamtauftragswert wird gemäß der Legaldefinition in Art. 2 lit. k) VO (EG) Nr. 1370/2007 anhand den voraussichtlichen Gesamteinnahmen der Betreiberin –

ohne Mehrwertsteuer gemäß der Soll-Kostenhochrechnung in **Anlage 3f** für das erste Betriebsjahr bestimmt, wobei gemäß § 132 Abs. 4 GWB aufgrund der in der **Anlage 3e** vorgesehenen Indexierung dieser Soll-Kosten für die Wertberechnung während der Gesamtlaufzeit der entsprechend indexierte, höhere Auftragswert herangezogen werden darf.

d) Nachweis der Auswirkungen von Änderungen auf den Ausgleichsbedarf

Vor jeder geplanten Umsetzung von Änderungen (auch von geplanten Änderungen des Nahverkehrsplanes) wird die Betreiberin die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen auf den Ausgleichsbedarf kalkulieren und der Stadt Koblenz über einen **Entwurf** einer neuen **Anlage 3f** nachweisen.

e) Vollzug der Änderungen durch Austausch der Anlagen

Änderungen, die sich auf den Bestand der Liniengenehmigungen auswirken, werden von der Betreiberin durch eine neue **Anlage 3a** nachgewiesen.

Änderungen des Anforderungsprofils erfolgen – soweit sie sich nicht aus dem jeweils aktuellen Nahverkehrsplan ergeben – durch Austausch der **Anlage 3b**.

Änderungen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich auf den Aufwand auswirken, werden von der Betreiberin über eine neue Soll-Kostenhochrechnung gemäß **Anlage 3f** nachgewiesen. Der Nachweis darf im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung bzw. spätestens mit dem Jahresabschluss erbracht werden.

Jede geänderte Anlage wird wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides und gilt unmittelbar verbindlich für die Erbringung der betrauten Dienste bzw. für die Bestimmung der zulässigen Ausgleichshöhe und des ausschließlichen Bedienungsrechts.

III. FESTSTELLUNGEN ZUM ZULÄSSIGEN UMFANG ÖFFENTLICHER AUSGLEICHSLEISTUNGEN

Sämtliche aus öffentlichen Mitteln gewährte Ausgleichsleistungen, die die Betreiberin gemäß den Voraussetzungen dieses Bescheides für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erhält, sind nach Art. 9 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 vom Durchführungsverbot für staatliche Beihilfen

(Art. 107 Abs. 1 i. V. m. Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV) befreit. Sie müssen nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet werden und unterliegen nicht dem Durchführungsverbot für Beihilfen gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV.

Als Ausgleichsleistungen gelten dabei neben staatlichen Zuschüssen auch sämtliche Verlustübernahmen und/oder Beteiligungserträge sowie alle sonstigen Zahlungen innerhalb des Stadtwerkekonzerns zum Ausgleich des Defizits oder zur Erhöhung der Kapitaleinlage der Betreiberin. Zu den Ausgleichsleistungen zählen auch Zahlungen, die die Stadt Koblenz aus ÖPNV-Landesmitteln erhält und direkt oder als Einlagen über den Stadtwerkekonzern an die Betreiberin weiterleitet.

Die Voraussetzungen für die Freistellung vom Beihilfenverbot gelten mit Nachweis der in den **Anlagen 3a – f und Anlage 4** geforderten Informationen als erfüllt. Unterjährige Ausgleichszahlungen bis zu Erreichung des in **Anlage 3f** genannten Höchstbetrags sind aufgrund der mit dem Ausgleichsregime verbundenen Überkompensationssperre und der Rückzahlungspflicht auch vor Nachweis des finanziellen Nettoeffekts gemäß **Anlage 4** zulässig.

Die Stadt Koblenz muss und wird die Richtigkeit der Nachweise allenfalls bei offenkundigen Unstimmigkeiten überprüfen.

1. Berechnung öffentlicher Ausgleichsleistungen

a) Grundsatz – Begrenzung des Ausgleichs auf den finanziellen Nettoeffekt

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1, lit. b) Nr. i) und Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Anhang zur der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss ein Ausgleich auf den Betrag begrenzt werden, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Betreiberin zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Für die Ermittlung dieses finanziellen Nettoeffekts dürfen die von der Betreiberin einbehaltenen Einnahmen, ein angemessener Gewinn und sämtliche auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführenden Kosten berücksichtigt werden.

Da die Betreiberin die auf der Grundlage dieses Bescheides genehmigten Personenbeförderungsdienste gemäß § 3 Abs. 2 PBefG weiterhin als personenbeförderungsrechtliche Unternehmerin erbringt, bleibt sie Vertragspartnerin des Fahrgastes für die Beförderungs-

leistung. Unbeschadet von Einnahmenaufteilungsverträgen und Einnahmenausgleichsregelungen mit anderen Verkehrsunternehmen stehen der Betreiberin deshalb sämtliche Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf, aus Fahrzeug- und Haltestellenwerbung sowie die gesetzlichen Fahrgeldsurrogate zu.

Über diese Einnahmen hinaus dürfen der Betreiberin Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Mitteln jeglicher Art deshalb nur gewährt werden, soweit ihre Einnahmen aus den betrauten Leistungen nicht ausreichen, um ihren Aufwand für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags zu decken (sog. finanzieller Nettoeffekt).

b) Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

Der finanzielle Nettoeffekt wird im Rahmen des vorliegenden Ausgleichsregimes wie folgt berechnet bzw. nachgewiesen:

- Einmal im Vorhinein (ex ante) über eine analytische **Soll-Kostenhochrechnung** (vgl. Anlage 3f) auf der Grundlage der in **Anlage 3e** beschriebenen Leistungsmengen- und qualitätsabhängigen **Ausgleichsparameter** für das geplante Leistungsvolumen; die Ausgleichsparameter dienen der Ermittlung der maximal ausgleichsfähigen Soll-Kosten für die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung;
- einmal nach jedem Geschäftsjahr (ex post) auf der Grundlage der in **Anlage 3d** nachgewiesenen internen Durchführungsvorschriften für eine spartenscharfe Gewinn- und Verlustrechnung unter Berücksichtigung der Ist-Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im tatsächlich erbrachten Leistungsumfang (vgl. Nachweis des finanziellen Nettoeffekts in **Anlage 4**). Diese Berechnung dient der Ermittlung der tatsächlichen (Ist-)Kosten und (Ist-)Erträge aus der Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

Maximal ausgleichsfähig sind dabei immer nur die an das tatsächlich erbrachte Leistungsvolumen angepassten Soll-Kostenhochrechnung abzüglich der tatsächlichen Ist-Einnahmen gemäß Trennungsrechnung, zuzüglich des angemessenen Gewinnaufschlags.

Soweit die tatsächlich nachgewiesenen (Ist-)Kosten gemäß Trennungsrechnung geringer sind als die angepasste Soll-Kostenhochrechnung, dürfen für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts nur die Ist-Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinnaufschlags herangezogen werden. Ausgleichsfähig ist also immer nur der geringere Kostenbetrag.

Weitere besondere Auflagen und Bedingungen für die Berechnung und den Nachweis des finanziellen Nettoeffekts finden sich in **Anlage 2**.

c) Anreizeffekt

Das vorbeschriebene Ausgleichsregime gewährleistet den in Ziffer 7 des Anhangs obligatorisch geforderten Anreiz bereits aufgrund der strikten Begrenzung des Ausgleichs auf ein vorab analytisch bestimmbares Kostenniveau. Aufgrund dieser Begrenzung wird die Betreiberin zur Einhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gezwungen, die – anhand der Ausgleichsparameter – objektiv überprüfbar ist und dafür sorgt, dass es bei einem wirtschaftlich angemessenen Ausgleich bleibt.

Durch die zusätzliche Begrenzung des Ausgleichs auf das handelsrechtliche Defizit wird die Betreiberin zugleich dazu gehalten, Investitionen und aufwandswirksame Erhaltungsaufwendungen entsprechend den Vorgaben der Parametrisierung rechtzeitig zu tätigen, um eine Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität dauerhaft effizient zu gewährleisten. Denn andernfalls kann sie bei Unterlassung notwendiger Ersatzinvestitionen den erforderlichen Ausgleichsbedarf mangels korrespondierender Abschreibungen nicht mehr aufwandswirksam nachweisen.

Um die Angemessenheit des Ausgleichs über diese Begrenzungen nicht zu gefährden, sollen von der Betreiberin unbeeinflussbare, also durch externe Effekte begründete Kostensteigerungen auch im Nachhinein bei der Berechnung des zulässigen Ausgleichs berücksichtigt werden dürfen.

Weitere Anreizvorgaben bleiben möglich.

2. Revision der Soll-Kostenhochrechnung und des Anreizsystems

Das Ausgleichs- und Anreizregime wird erstmalig bereits nach dem ersten Geschäftsjahr und dann alle drei Jahre einer regelmäßigen Revision unterzogen, um die Angemessenheit des Ausgleichs kontrollieren und nachhalten zu können.

Die Stadt Koblenz behält sich darüber hinaus vor, das Anreizsystem im Wege eines Änderungsbescheides bzw. eines Austauschs der **Anlage 2** sowie der **Anlagen 3d, e und f** nachzusteuern, wenn die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der Betreiberin im gegenwärtigen Modell nicht in ausreichender Weise objektiv nachweisbar sein sollte.

3. **Überkompensationsverbot / Rückführungsverpflichtung**

Über den über **Anlage 4** nachzuweisenden finanziellen Nettoeffekt (einschließlich angemessenem Gewinnaufschlag) hinaus darf der Betreiberin kein beihilfenrechtsrelevanter Ausgleich aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

Sollte anhand des Nachweises in **Anlage 4** eine beihilfenrechtswidrige Überkompensation der Betreiberin feststellbar sein, so ist diese

- während des Geltungszeitraums oder im Falle einer Fortsetzung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit zulässigen Abschlagszahlungen für den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts im nachfolgenden Geschäftsjahr auf Basis der jeweils aktuellen, vorab nachgewiesenen Sollkostenhochrechnung zu verrechnen;
- nach Beendigung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich einer Verzinsung entsprechend § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG (aktuell fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) in geeigneter Weise an die öffentliche Hand zurückzuführen. Die Stadt Koblenz wird entscheiden, wie die Rückzahlung erfolgen soll. Maßgeblich für die Berechnung der Zinsen ist der Tag, für den der Eintritt der Überkompensation festgestellt werden kann, andernfalls der Tag, an dem der öffentliche Dienstleistungsauftrag endet.

Sollte danach eine Rückführung erforderlich sein und daher ein etwaig bestehender Ergebnisabführungsvertrag zwischen Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) und der Betreiberin (koveb) mit Wirkung zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres durch Kündigung oder auf sonstige Weise beendet werden, erfolgt die Rückführung im Folgejahr.

4. **Gewährung der Ausgleichsleistungen**

Der vorliegende Bescheid legt den beihilfenrechtlich ausgleichsfähigen Höchstbetrag für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen fest. Er begründet weder einen rechtlich durchsetzbaren Zahlungsanspruch auf Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gegenüber der Stadt Koblenz noch gegenüber anderen öffentlichen Stellen.

Die Betreiberin wird in den in diesem Verwaltungsakt festgelegten Grenzen berechtigt, ihr handelsrechtliches Jahresergebnis vor Verlustausgleich, bereinigt um Aufwendungen und Erträge gemäß der Trennungsrechnung (**Anlage 3d**), durch staatliche Zuschüsse jeglicher Art, die Verrechnung mit Gewinnen aus eigener Geschäftstätigkeit oder durch Zahlungen verbundener Unternehmen auszugleichen und den zulässigen Gewinnaufschlag in geeigneter Weise in Anspruch nehmen zu können. Bei Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen SWK und koveb erfolgt die Ausgleichsleistung dadurch, dass Verluste in der Verkehrssparte von SWK ausgeglichen werden.

Über diese Feststellung hinaus, erklärt die Stadt Koblenz in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträgerin für den ÖPNV ihre grundsätzliche Bereitschaft, Defizite in den vorgeschriebenen Höchstgrenzen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage auszugleichen.

IV. FESTSTELLUNGEN ZU ART UND UMFANG AUSSCHLIESSLICHER RECHTE

Die Betreiberin erhält für die in **Anlage 3a** nachgewiesenen Personenverkehrsdienste ein ausschließliches Bedienungsrecht im Markt für öffentliche Personenbeförderungsleistungen im Sinne des Art. 2 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 1370/2007 und zwar in der folgenden Art und in dem folgenden Umfang:

1. Art des ausschließlichen Bedienungsrechts

Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der genehmigten öffentlichen Personenverkehrsdienste vor konkurrierenden Verkehrsleistungen im Fahrgastmarkt auf der jeweiligen Linie.

2. Umfang des ausschließlichen Bedienungsrechts

Das ausschließliche Recht gilt entsprechend §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) und b) PBefG im räumlichen, sachlichen und zeitlichen Umfang der an die Betreiberin erteilten personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen im Sinne eines Doppelbedienungsverbots für andere Betreiber.

Entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c) PBefG darf und soll die Betreiberin die ihr genehmigten Verkehrsleistungen ausgestalten können, um konkurrierende Linienverkehrsansprüche anderer Verkehrsunternehmen abwehren zu können. Sie soll dieses Ausgestaltungsrecht jedoch nur in Abstimmung mit der Stadt Koblenz wahrnehmen.

In Ausnahme der vorbeschriebenen Rechte, wird die Betreiberin über diesen Bescheid verpflichtet, personenbeförderungsrechtliche Anträge zu tolerieren, soweit es sich um Verkehre handelt, die die Stadt Koblenz im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebotes auf einer der Betreiberin genehmigten Linie befürwortet oder für welche die Stadt Koblenz oder benachbarte Aufgabenträger in Abstimmung mit der Stadt Koblenz Dritte mit der Antragstellung beauftragt haben, auch wenn es sich dabei um parallele Linienverkehre handelt, deren Existenz sich negativ auf die Erlöskraft der von der Betreiberin gehaltenen Linien auswirkt. Die Stadt Koblenz wird Defiziterhöhungen aufgrund solcher Verkehrsleistungen in Kauf nehmen.

3. Grenzen des ausschließlichen Bedienungsrechts

Um zu verhindern, dass Personenbeförderungsleistungen ausgeschlossen werden, welche das Fahrgastpotential der von der Betreiberin zu erbringenden Personenbeförderungsleistungen nur unerheblich beeinträchtigen, gilt das ausschließliche Bedienungsrecht nicht für solche Personenbeförderungsdienste, welche mangels Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen im Sinne der §§ 13 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 2a und Abs. 3 PBefG personenbeförderungsrechtlich genehmigungsfähig bleiben.

Soweit in durch eine Novellierung des PBefG weitere Konkurrenzschutzregelungen zugunsten der Betreiberin geschaffen werden, so gelten auch jene neuen Marktzutrittsschranken für die Bestimmung der Art und des Umfangs des ausschließlichen Bedienungsrechts der Betreiberin.

V. ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN

1. Auflagen für die Durchführung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

a) Zulässiger Umfang von Unterauftragsvergaben

Die Betreiberin darf sich zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anderer Verkehrsunternehmen oder Dienstleister bedienen. Sie trägt dabei für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags Sorge.

Die Betreiberin hat den bedeutenden Teil der betrauten Personenbeförderungsleistung stets selbst zu erbringen. Leistungsbezüge von Unternehmen, die von der Betreiberin nach Inhouse-Grundsätzen kontrolliert werden, gelten solange als Selbsterbringung, wie dies mit Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 vereinbar ist. Der Wert der Personenbeförderungsleistungen, die an Dritte untervergeben werden, darf nicht mehr als 60 % des Gesamtwerts der über

den vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag betrauten Personenverkehrsdienste betragen. Für die Bestimmung des Gesamtwerts ist entsprechend der Legaldefinition in Art. 2 lit. k) VO 1370/2007 der Gesamtaufwand für die Erstellung der betrauten Personenverkehrsdienste gemäß einer Hochrechnung der jeweils aktuellen Sollkostenhochrechnung in **Anlage 2f** heranzuziehen.

Sollte nach einer rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft über die Auslegung den Rechtsbegriff „bedeutender Teil“ eine niedrigere Selbsterbringungsquote zulässig sein oder eine höhere Selbsterbringungsquote erforderlich werden, so gilt jene von den Gerichten festgelegte Quote unmittelbar, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Bescheides bedarf.

b) Vergabe von Verkehrsleistungen an Dritte

Unteraufträge betreffend die Durchführung von Personenverkehrsdiensten sind von der Betreiberin als Sektorenauftraggeberin nach Maßgabe der Vorschriften des GWB und der Sektorenverordnung (SektVO) zu vergeben. Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte des § 106 Nr. 2 GWB soll die Betreiberin mindestens drei Angebote bei geeigneten Unternehmen einholen.

Der Zuschlag darf in allen Fällen nur auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Nachunternehmer sind sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach dem LTTG anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können.

Darüber hinaus hat die Betreiberin die Vergabeunterlagen so zu gestalten, dass die Einhaltung der vorgegebenen quantitativen, qualitativen und sozialen Mindeststandards für den jeweiligen Personenverkehrsdienst sichergestellt ist. Auf Verlangen der Stadt Koblenz hat die Betreiberin die Vergabeunterlagen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Einhaltung der vorbeschriebenen Auflagen für Unterauftragsvergaben muss der Stadt Koblenz über **Anlage 3c)** bestätigt werden. Die Bestätigung ist spätestens mit Zuschlag an Unterauftragnehmer vorzulegen.

- c) Einzuhaltende soziale Standards für Beschäftigte gemäß Landestariftreuegesetz (LTTG)
- Den bei der Ausführung der Leistungen eingesetzten Beschäftigten der Betreiberin ist mindestens ein Entgelt gemäß dem Tarifvertrag der Nahverkehrsbetriebe Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung und nach den dort festgelegten Modalitäten zu zahlen. Änderungen dieses Tarifvertrages während der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind nachzuvollziehen.

Angebote von Unterauftragsnehmern sind daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach dem LTTG anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können.

Die Betreiberin muss in ihren Ausschreibungsunterlagen und im Auswahlverfahren sicherstellen, dass sich Unterauftragsunternehmen zur Einhaltung dieser Mindeststandards – auch gegenüber ihren Subunternehmen – verpflichten, um so die Qualität der Leistungserbringung dauerhaft sicherstellen zu können.

- d) Auskunftspflicht nach Art. 4 Abs. 8 VO (EG) Nr. 1370/2007

Gemäß Art. 4 Abs. 8 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2016/2338 wird die Betreiberin verpflichtet, noch vor Beendigung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Koblenz alle für eine zukünftige Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören gemäß Art. 4 Abs. 8 Satz 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 insbesondere Informationen über die Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den betrauten Verkehrsdiensten. Gemäß § 1 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG) kommen Informationen über sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, hinzu.

Der Betreiberin wird aufgegeben, die gemäß Art. 4 Abs. 8 der VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 1 Abs. 4 LTTG geforderten Informationen jederzeit auf Nachfrage, spätestens aber drei Jahre vor Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Koblenz zur Verfügung zu stellen.

Die Betreiberin muss einen entsprechenden Auskunftsanspruch auch gegenüber ihren Unterauftragsnehmern sicherstellen.

2. Befristung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Sollten eine oder alle Linienverkehrsgenehmigungen der Betreiberin unwiderruflich erlöschen oder seitens der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen werden und nicht wieder an die Betreiberin erteilt werden können, so entfallen in entsprechendem Umfang auch die damit verbundenen Rechte und Pflichten aus diesem Bescheid, insbesondere in Bezug auf die Betriebsverpflichtungen, die Gewährung von Ausgleichsleistungen und den Ausschließlichkeitsschutz für die jeweils betroffene Linie. Einen Widerruf des vorliegenden Bescheides im Umfang der jeweils weggefallenden Liniengenehmigungen bedarf es dafür nicht.

Die Betreiberin muss in einem solchen Fall lediglich unverzüglich den tatsächlichen Bestand wirksamer personenbeförderungsrechtlicher Liniengenehmigungen gemäß **Anlage 3a)** gegenüber der Stadt Koblenz nachweisen, damit der Umfang der von diesem Bescheid erfassten öffentlichen Personenbeförderungsdienste jederzeit festgestellt werden kann.

3. Widerrufsvorbehalt

Die Stadt Koblenz behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG das Recht vor, diesen Bescheid teilweise oder in Gänze zu widerrufen, soweit einzelne oder sämtliche personenbeförderungsrechtliche Linienverkehrsgenehmigungen auslaufen oder seitens der Genehmigungsbehörde vorzeitig widerrufen oder zurückgenommen werden oder die Betreiberin ihren Verpflichtungen aus diesem Bescheid und den besonderen Auflagen und Bedingungen in **Anlage 2** dieses Bescheids nicht nachkommen sollte.

Unabhängig davon steht es der Stadt Koblenz jederzeit frei, das Angebot öffentliche Personenbeförderungsdienste über ihre Nahverkehrsplanung quantitativ und qualitativ zu verändern und darüber das Verkehrsangebot der Betreiberin zu steuern.

4. Anlagen

Die beigefügten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Bescheides.

Die Stadt Koblenz behält sich das Recht vor, sämtliche Anlagen im Einklang mit den gesetzlichen und/oder in diesem Verwaltungsakt beschriebenen Voraussetzungen zu ändern und auszutauschen.

Aktualisierte Anlagen gelten mit Bekanntgabe ohne weiteres als wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides.

VI. WIRKSAMKEIT

Der vorliegende Bescheid wird mit förmlicher Bekanntgabe gegenüber der Geschäftsführung der Betreiberin wirksam.

Die Nachweise gemäß den **Anlagen 3a, b, c, d, e und f** sind erstmalig ab Bekanntgabe dieses Bescheides, spätestens jedoch vor Betriebsaufnahme geschuldet.

Der Nachweis in **Anlage 4** muss erstmals nach dem ersten Betriebsjahr, idealerweise in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, spätestens jedoch zwei Monate nach testierter Aufstellung des Jahresabschlusses geführt werden.

Im Übrigen treten die mit diesem Bescheid verbundenen rechtlichen Vorteile, Auflagen und Bedingungen erst unter der Voraussetzung der Erteilung entsprechender personenbeförderungsrechtlicher Liniengenehmigungen an die Betreiberin an dem Tag in Kraft, an dem die genehmigte Beförderungsleistung gemäß den Liniengenehmigungsbescheiden aufgenommen werden muss.

VII. KOSTEN

Für das Verfahren zur Erteilung dieses Rechtsaktes wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Koblenz, den _____ .2024

David Langner

Oberbürgermeister der Stadt Koblenz